

**Hinweise zum Pflichtwahlpraktikum
(§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 49 JAPO)**

**I.
Ausbildungsstellen**

Die **allgemein** für die Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum zugelassenen Stellen sind in Nr. 1.6 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung und in dem Verzeichnis, das im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zum Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/> im Bereich „Pflichtwahlpraktikum (zugelassene Ausbildungsstellen)“ zur Verfügung steht, zu finden.

Die Zuweisung zu Ausbildungsstellen, die **nicht allgemein** zugelassen sind, kann für die Zeit des Pflichtwahlpraktikums erfolgen, wenn durch eine Erklärung der gewählten Stelle belegt ist, dass

1. ein geeigneter Arbeitsplatz,
2. eine geeignete Person als Ausbilder,
3. ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist

(§ 49 Abs. 2 Sätze 2 und 4 JAPO - „Einzelfallzulassung“). Eine entsprechende Erklärung ist im Formular „Ausbildungszusage“ enthalten.

Für die Zuweisung zur Ausbildung im **Pflichtwahlpraktikum** zu einer Stelle, die allgemein für das gewählte Berufsfeld zugelassen ist, ist eine schriftliche Erklärung der gewählten Stelle, dass sie bereit ist, die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar im entsprechenden Zeitraum im gewählten Berufsfeld auszubilden, ausreichend.

Für die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle **für die Zeit nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums** bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst genügt die schriftliche Erklärung der gewählten Stelle, dass die Bereitschaft besteht, die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar im entsprechenden Zeitraum auszubilden.

Für die Zuweisung zu **einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt**, die bei allgemeiner Zulassung oder Einzelfallzulassung grundsätzlich in jedem Berufsfeld möglich ist, gelten die vorstehenden Ausführungen ebenfalls. Nach Nr. 1.6 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung sind allgemein für die Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum zugelassen

- im Berufsfeld **3** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die seit drei Jahren in Deutschland zugelassen sind,
- im Berufsfeld **8** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die seit drei Jahren in Deutschland zugelassen und zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Informationstechnologierecht berechtigt sind.

Weitere zur Ausbildung in verschiedenen Berufsfeldern allgemein zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in dem eingangs erwähnten Verzeichnis zu finden.

Anwältinnen und Anwälte im Ausland müssen keine deutschen Volljuristen sein, jedoch eine gleichwertige Ausbildung besitzen und im Ausland tätig sein dürfen. Hier bedarf es auch in den Berufsfeldern 3 und 8 einer Einzelfallzulassung und damit einer Erklärung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 JAPO.

Für die Zuweisung zu einer **juristischen Fakultät** ist unbedingt der in § 49 Abs. 3 Satz 2 JAPO geforderte Ausbildungsplan nach Maßgabe von § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c JAPO vorzulegen.

Die Zuweisung zu der/den Ausbildungsstelle/n des Pflichtwahlpraktikums und der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum nimmt in den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 die Präsidentin des Oberlandesgerichts, in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 die Regierung vor. Die Ausbildungsstelle der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum darf insoweit nicht einem anderen Zuständigkeitsbereich zugeordnet sein als die des Pflichtwahlpraktikums.

II. Freistellungserklärung

Die Zuweisung zur Ausbildung an Ausbildungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes kann nur erfolgen, wenn eine Freistellungserklärung vorliegt (§ 48 Abs. 6 Satz 3 JAPO). Mit den Formularen zum Pflichtwahlpraktikum wird daher auch das Formular „Freistellungsvereinbarung“ nebst Informationsblatt ausgegeben. Die Vordrucke stehen im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg zum Referendariat im Bereich „Vordrucke für Rechtsreferendare“ zur Verfügung:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/referendariat.php> .

Die Freistellungserklärung ist im Original mit zwei Kopien einzureichen. Das der Freistellungsvereinbarung vorangehende Informationsblatt kann bei der Ausbildungsstelle bzw. bei der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar verbleiben. Die Übersendung der Freistellungsvereinbarung durch die Ausbildungsstelle an das Oberlandesgericht in elektronischer Form ist ausreichend, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. v. Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfg versehen ist oder mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen ist und aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) übermittelt wird.

III. Reisekosten und Trennungsgeld

Nicht erstattet werden Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf ihren Wunsch einer anderen als der dem bisherigen Ausbildungs-, Dienst- oder Wohnort nächstgelegenen Ausbildungsstelle zugewiesen werden (Nr. 1.10.1 RUTVollzBek). Auf die Ausführungen zu Reisekosten und Trennungsgeld im Merkblatt für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg (s. im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/referendariat.php>) wird verwiesen.

IV. Arbeitsgemeinschaften 4 (Pflichtwahlpraktikum)

In Berufsfeld **1** findet die Arbeitsgemeinschaft voraussichtlich in Präsenz statt. Bei Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb Bayerns besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Besuch der Arbeitsgemeinschaft 4.1.

Die Arbeitsgemeinschaft für das Berufsfeld **3** findet voraussichtlich als Blockveranstaltung im Onlineformat statt.

Die Arbeitsgemeinschaften für die Berufsfelder **6** und **8** finden im Onlineformat statt und werden im Oberlandesgerichtsbezirk München organisiert. Die Daten der Teilnehmenden werden im erforderlichen Umfang an das Oberlandesgericht München und das Landgericht München I weitergegeben.

Wenn das Pflichtwahlpraktikum im Ausland absolviert wird, ist die Teilnahme an Online-Arbeitsgemeinschaften verpflichtend, wenn die Veranstaltungen in der Zeitzone, in der sich die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar aufhält, nicht vor 6.00 Uhr Ortszeit beginnen und nicht nach 20.00 Uhr Ortszeit enden.

Auskünfte zu den Arbeitsgemeinschaften 4 für die Berufsfelder **2**, **4**, **5** und **7** erteilt die zuständige Regierung.